

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Heiligenhafen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in den z. Z. gültigen Fassungen wird durch Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 03.12.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 9 Abs. 1 Satz 1 Verarbeitung personenbezogener Daten wird wie folgt korrigiert:

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung sowie der Steueraufsicht und Prüfung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) berechtigt, Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Meldeauskünfte,
- Unterlagen der Grundsteuerveranlagung,
- Unterlagen der Einheitsbewertung,
- das Grundbuch und die Grundbuchakten,
- Mitteilungen der Vorbesitzer,
- Anträge auf Vorverkaufsrechtsverzichtserklärungen,
- Bauakten,
- Liegenschaftskataster,
- Grundstückseigentümerverzeichnis,
- Unterlagen der Kurabgabeerhebung,
- Unterlagen der Tourismusabgabeerhebung.

§ 2

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Heiligenhafen tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Ausgefertigt:

Heiligenhafen, den _____

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister

(L.S:)

gez. Heiko Müller

(Heiko Müller)

Veröffentlicht am _____ in der „Heiligenhafener Post“